

- f) Festlegung und Sicherung des Anschlußprogramms für Elektroenergie, Gas und Wärme;
- f) Einflußnahme auf die Anwendung von Neueremethoden und Durchführung des überbetrieblichen Erfahrungsaustausches;
2. für den bezirksgeliteten Teil des Industriezweiges Energie
- a) Ausarbeitung und Kontrolle der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne;
- b) Anleitung und Kontrolle der unterstellten Energieversorgungsbetriebe;
- c) Sicherung und Kontrolle der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung aller Investitionsvorhaben sowie Kontrolle der zweckgebundenen Limite und Bauanteile;
- d) Auswertung der Störungen und Unfälle sowie Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes;
- e) Anleitung und Kontrolle der Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung, Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung und der Kreisenergiebeauftragten.

Zu § 6 Abs. 5 Ziff. 3 der Verordnung:

§ 5

Die Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Verbraucher bei der Ausarbeitung und Einhaltung von Energieverbrauchsnormen;
2. Einflußnahme auf die Planung, Projektierung und Errichtung sowie auf die Produktion von brennstoff-, brenngas- und elektroenergieverbrauchenden Anlagen und Geräten unter Beachtung der volkswirtschaftlich richtigen Relationen zwischen den Energiearten und deren Darbietungsmöglichkeiten;
3. Genehmigung der Errichtung und Veränderung von brennstoff-, brenngas- und elektroenergieverbrauchenden Anlagen im Rahmen ihrer Zuständigkeit;
4. Qualifizierung der auf dem Gebiet der Energieanwendung tätigen Kader in Abstimmung mit der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung und in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik;
5. Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Lenkung des Energieverbrauchs, insbesondere der Spitzenentlastung bei kontingentierten und nichtkontingentierten Verbrauchern in enger Zusammenarbeit mit der Bezirkslastverteilung.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1960

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Meiser
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Verordnung
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
über die Bewirtschaftung von Kühlflächen«**

Vom 10. März 1960

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 28. September 1950 über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1042);
2. die Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1950 zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1129);
3. die Verordnung vom 14. August 1952 zur Änderung der Verordnung vom 28. September 1950 über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 744).

§ 2

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission regelt die Nutzung von Kühlflächen in eigener Verantwortung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1960

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende der
Der Ministerpräsident Staatlichen Plankommission
Grotewohl **Leuschner**

**Anordnung
über die Nutzung von Kühlflächen.**

Vom 10. März 1960

Im Interesse einer planmäßigen Vorrats Wirtschaft zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln und de? termingemäßen und sortimentsgerechten Bereitstellung von hochwertigen Rohstoffen und Halbfabrikaten für die Lebensmittelindustrie sowie zur Verhütung außer-natürlicher Verluste an Lebensmitteln wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kühlflächen sind mechanisch gekühlte Lagerflächen, die den Bedingungen zur Lagerung von Lebensmitteln entsprechen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Kühlflächen

- a) bis zu 50 qm, die für die kurzfristige Lagerung von Verkaufsbeständen bestimmt sind,
- b) als Teile von Betriebsanlagen der Lebensmittelindustrie oder des Handels, wenn sie mindestens $\frac{2}{3}$ des Jahres ausreichend genutzt werden.

§ 2

(1) Lebensmittel, deren ungekühlte Aufbewahrung Qualitäts- oder Quantitätsverluste zur Folge haben könnte, und solche Lebensmittel, deren Eigenschaften für ihre Verwendung in der Produktion oder im Handel eine Kühlung voraussetzen, sind auf Kühlflächen zu lagern.

(2) Andere Güter, die nicht den Bedingungen des Abs. 1 entsprechen, dürfen nur nach Zustimmung der WB Kühl- und Lagerwirtschaft auf Kühlflächen gelagert werden. Die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft ist